

Fernsprechstelle Nr. 22.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Diensttag, Donnerstag und Samstag. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnements Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., monatlich 1 Mk., ein monatlich 50 Pf.

Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Illustriert. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Seifenblasen“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Tel.-Adr.: Elbzeitung.

Inserate, bei der zweiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr auszugeben. Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Abereinkunft).

„Eingekandt“ unterm Strich 50 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Inseraten-Aannahmestellen: In Schandau: Expedition Hausenstraße 134, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Rosse, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 31.

Schandau, Sonnabend, den 17. März 1906.

50. Jahrgang.

Stadt-Sparkasse zu Schandau.

Geöffnet für Ein- und Rückzahlungen Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vormittags und überdies für Einzahlungen täglich von 2—4 Uhr nachmittags. Zinsfuß 3 1/4 %.

Amtlicher Teil.

Auf Blatt 173 des Handelsregisters des Königlichen Amtsgerichts Schandau, die Firma „Adolf Storm“ in Schandau betreffend, ist heute eingetragen worden, daß der bisherige Inhaber Produktenhändler Herr Gustav Adolf Storm ausgeschieden und der Kaufmann Herr Hermann Eduard Schmidt in Schandau der neue Inhaber ist, sowie daß die Firma künftig lautet: „Adolf Storm's Nachf. Hermann Schmidt.“

Schandau, den 13. März 1906.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das neu aufgestellte Regulativ über die Bedienung durch weibliche Personen in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Schandau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß dasselbe am 1. April dieses Jahres in Kraft tritt.

Das fernere Bestehen der sogenannten Weinstuben in mehreren Gast- und Schankwirtschaften am hiesigen Plage ist sonach gemäß § 2 des vorerwähnten Regulativs vom obenbezeichneten Tage an strengstens untersagt.

Schandau, am 13. März 1906.

Der Stadtrat.
Wick.

Regulativ

über die

Bedienung durch weibliche Personen in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Schandau.

§ 1.

Die Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften, Kaffeehäusern, Speisewirtschaften, Weinwirtschaften oder dergleichen, welche zur Bedienung der Gäste weibliche Personen verwenden, sind verpflichtet, letztere — unbeschadet der Anmeldung nach Maßgabe des Regulativs über die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Schandau — längstens binnen 24 Stunden nach ihrem Antritt in der Polizeiregistration des Rathauses zu melden.

§ 2.

In den Schankräumen der Gast- oder Schankwirtschaften, in denen weibliche Personen zur Bedienung der Gäste verwendet werden, dürfen keinerlei Einrichtungen bestehen oder getroffen werden, durch welche Räume oder Plätze verhängt oder sonst dem freien Ein- oder Ueberblick entzogen werden.

Nicht minder ist das Bestehen besonderer von den übrigen Gasträumen getrennter ausschließlich für den Weinschant bestimmter Zimmer in allen den Schank- und Gastwirtschaften mit weiblicher Bedienung untersagt, in denen nicht ausschließlich oder doch vorwiegend Wein geschänkt wird.

§ 3.

In öffentlichen Ankündigungen der Gast- oder Schankwirte darf des Umstandes, daß sie weibliche Bedienung haben, nicht Erwähnung geschehen.

§ 4.

Die im Schankgewerbe tätigen weiblichen Personen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen.

§ 5.

Diese Personen dürfen weder für sich, noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten oder annehmen, noch Gäste in aufdringlicher Weise zum Trinken zu bereben suchen.

Nach 1 Uhr nachts ist die Bedienung der Gäste durch Kellnerinnen in Weinstuben schlechterdings überhaupt nicht mehr gestattet.

§ 6.

Die zum Bedienen der Gäste zugelassenen weiblichen Personen müssen stets im Hause des Gast- oder Schankwirtes wohnen.

Eine Ausnahme findet nur bei vorübergehend zur Aushilfe verwendeten oder verheirateten Personen statt. In besonderen Fällen kann durch den Stadtrat von den Bestimmungen des § 6 dispensiert werden.

§ 7.

Auf die in § 1 erwähnten Wirtschaften u. s. w. — vergleiche § 1 —, in denen die Bedienung der Gäste ohne sonstige weibliche Hilfe durch die Ehefrau oder die Tochter des Wirtes oder des Vertreters des Wirtes oder durch eine selbst mit Schankerlaubnis versehenen weibliche Person besorgt wird, findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Der Stadtrat ist jedoch berechtigt, aus sittenpolizeilichen Gründen auch Wirt-

schaften der in Absatz 1 bezeichneten Art durch besondere an deren Inhaber gerichtete Verfügungen diesem Regulativ zu unterwerfen.

§ 8.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise wie sonst der Wirt. (Siehe § 151 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

Für die Beobachtung der Vorschriften in den §§ 4—6 sind sowohl die Wirte, als auch die betreffenden weiblichen Personen verantwortlich.

§ 9.

Jeder Wirt ist verpflichtet, die zur Bedienung der Gäste verwendeten weiblichen Personen beim Dienstantritt auf die Bestimmungen dieses Regulativs hinzuweisen und ihnen deren Befolgung zur Pflicht zu machen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht nach reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen oder Konfessionsentziehung eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schandau, am 10. Februar 1906.

(L. S.)

Der Rat der Stadt.
Wick, Bürgerm.

Straßen-Sperrung.

Wegen Herstellung der Gasrohrleitung wird die

Badstraße

auf der Strecke vom Wassertplatz bis zur sogenannten Saronibrücke vom

Donnerstag, den 22. März dieses Jahres

an voraussichtlich auf acht Tage für den Fahrverkehr gesperrt.

Der Fahrverkehr hat während der Sperrung durch die Badesallee zu erfolgen.

Die die Badesallee passierenden Geschirre dürfen mit mehr als 30 Zentner nicht beladen sein und darf die Ladung eine Breite von mehr als 1 1/2 Meter nicht haben.

Mit Langholz beladene Geschirre dürfen die Badesallee überhaupt nicht passieren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schandau, am 16. März 1906.

Der Stadtrat.

Wick, Bürgermeister.

Freibank Schandau.

Heute Sonnabend, den 17. März, von vorm. 9 Uhr an gelangt ein starkes Rind in rohem Zustand zum Verkauf.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege von der Rietzmühle bis zur Straße Krippen-Reinhardtshof liegt bei dem Postamt in Schandau (Bahnhof) vom 17. ab 4 Wochen aus.

Dresden-A., 13. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. L.: Gräper.

Holzversteigerung: Hohnsteiner Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 24. März 1906, vormittags 10 Uhr,

im Hotel „Zur Sächsischen Schweiz“ in Hohnstein:

255 w. Derbstangen, 1315 w. Reistangen, 57 rm Scheite, 190 rm Knüppel, 133 rm Keste. Kahlschläge Abt. 30, 52, 92. Einzelhölzer Abt. 12 bis 23, 67 bis 69, 90, 100, 102 und Hohnsteiner Anläufe.

Kgl. Forstrevierverwaltung Hohnstein u. Kgl. Forstrentamt Schandau.

Holzversteigerung: Hinterhermsdorfer Staatsforstrevier.

Montag, den 26. März 1906, vormittags 10 Uhr,

im Gasthof „Zum Erbgericht“ in Hinterhermsdorf:

4,5 rm Scheite, 40 rm Knüppel, 395 rm Keste.

Dienstag, den 27. März 1906, vormittags 1/2 10 Uhr,

im Hotel „Sächsischer Hof“ in Sebitz:

3587 w. Stämme, 28 h. u. 17550 w. Kläger. Kahlschläge Abt. 22, 80, 81. Einzelhölzer Abt. 9, 47 bis 81, 92.

Kgl. Forstrevierverwaltung Hinterhermsdorf und Kgl. Forstrentamt Schandau.

Nichtamtlicher Teil.

Politische Rundschau siehe 2. Beilage Seite 2.

Lokales und Sächsisches.

Schandau. Die am Vufstag in unserer Kirche gesammelte Kollekte zum Besten für die innere Mission hat den Betrag von 46 Mark ergeben.

— Vom 4. bis 10. März dieses Jahres passierten das Kgl. Hauptzollamt Schandau, Zollabfertigungsstelle für den Schiffsverkehr 111 mit Braunkohlen, Sand- und Basaltsteinen, sowie 53 mit Stüdgütern beladene

Fahrzeuge. Vom 1. Januar bis mit 10. März d. J. sind insgesamt 792 beladene Fahrzeuge bei der genannten Zollabfertigungsstelle zur Abfertigung gelangt.

— Der Gesangsverein „Liederkranz“ hielt gestern Abend im Hegenbarth'schen Etablissement einen Theaterabend ab, der sehr zahlreich besucht war. Zur Aufführung gelangte das dreiaktige Lustspiel „Die beiden Finkensteins“ von W. Danc. Das gelungene, humorvolle Stück, dessen Wiedergabe die Darsteller teilweise vor nicht zu verkennende Schwierigkeiten stellte, ging mit Hilfe

bewährter Bühnenkräfte vorzüglich über die Bretter. Zwei Mietsnachbarn, die beide den Namen v. Finkenstein führen, nur mit dem Unterschiede, daß der eine den Barontitel führt, während der andere ein in bescheideneren Verhältnissen lebender junger Leutnant ist, sind die Inhaber der Titelrollen. Ein Billet des Barons, in dem dieser seinem Vurschen seine Verlobung mit Helene v. Marwitz und gleichzeitig seine und seiner Braut und Schwiegermutter Ankunft mit dem nächsten Zuge anzeigt, gelangt durch einen unglücklichen Zufall — der Be-